

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur Julius Braun in Freiberg.

34. Jahrgang.

N^o 198.

Erscheint jeden Wochentag Abends 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Sonnabend, den 26. August.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile ober deren Raum 15 Pfennige.

1882.

Nachbestellungen

auf den „Freiberger Anzeiger und Tageblatt“ für den Monat

September

werden von sämtlichen Postanstalten wie von der unterzeichneten Expedition und den bekannten Ausgabestellen in Freiberg, Brand, Langenan, Halsbrücke, Langhennersdorf und Weissenborn zum Preise von 75 Pf. angenommen.

Exped. des „Freib. Anzeiger u. Tageblatt“.

Ein neues Opfer der Justiz.

Der Vorstand des Moabiters-Zellengefängnisses bei Berlin, Hauptmann a. D. von Falkenstein, wurde kürzlich verhaftet und nach 30 Stunden wieder in Freiheit gesetzt. Durch gefälschte Schriftstücke war Herr v. Falkenstein in den Verdacht gerathen, die Entweichung eines Gefangenen aus dem Zuchthause zu Celle begünstigt zu haben. Auf Grund dieses Verdachtes hielt sich der Richter für verpflichtet, die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen. Nach kurzer Zeit stellte sich aber die Fälschung heraus und noch auf dem Transporte von dem schlesischen Badeorte, wo man ihn verhaftete, nach Celle erfolgte in Berlin die Freilassung des Herrn v. Falkenstein. Dieses Ereigniß ist von verschiedenen Blättern in sehr unliebbare Weise besprochen worden, weshalb auch wir uns einiger Bemerkungen nicht enthalten wollen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Versicherung, daß die dem Herrn v. Falkenstein widerfahrene Behandlung lebhaftes Bedauern hervorrufen muß. Das Opfer eines solchen, wenn auch noch so nahegelegenen Irrthums zu werden, bleibt unter allen Umständen beklagenswerth. Es ist aber in ganz besonders hohem Grade niederschmetternd für einen hochgestellten Beamten, der, nichts Schlimmes ahnend, im Bade weilt, plötzlich ohne weitere Erklärung festgenommen, mit einigen Strolchen zusammengespart und anderen Tages weiter transportirt wird, bis dann seine Freilassung nach zirka 30 Stunden erfolgt. Wenn der von solchem Schicksal Betroffene unmutig darüber wird, so ist ihm das nicht zu verargen. Wenn aber die Presse an diesen Fall Erörterungen knüpft, welche, wie es scheint, darauf hinauslaufen, einzelnen Personen ein Verbrechen zuzuschreiben, so ist das eine seltsame Verkennung der Verhältnisse. Soweit man nämlich die Sache bis jetzt übersehen kann, trifft hier keinen der beteiligten Beamten ein Verbrechen.

Was man jetzt als Material zu Vorwürfen verwerthet, besteht in folgenden Punkten: 1) daß überhaupt die Verhaftung des Verdächtigen beschlossen wurde, ohne noch weitere Verdachtsmomente abzuwarten; 2) daß Herr v. Falkenstein in der Haft nicht besondere Rücksichten erfuhr; 3) daß er dem Richter nicht vorgeführt wurde; 4) daß Herr v. Falkenstein nachträglich keine amtliche Aufklärung gegeben worden und daß 5) auch jeder Ausdruck des Bedauerns von der die Verhaftung verfügenden Stelle unterblieben ist. Das alles trifft Punkte, welche gesetzlich gar nicht ansichtbar sind. Der Richter war berechtigt, die Verhaftung zu verfügen und hat dies gewiß nach bestem Wissen und Gewissen gethan; Rücksichten gegen Hochstehende kennt das Gesetz nicht; dem Richter ist der Verhaftete nach Artikel 115 der Strafprozeßordnung nicht innerhalb 24 Stunden nach seiner Verhaftung, sondern spätestens am Tage nach derselben vorzuführen; an diesem Tage erfolgte bereits die Freilassung Falkensteins und es erledigte sich damit die Vorführung vor den Richter; von einem Ausdruck des Bedauerns gegen unschuldig Verhaftete ist im Gesetz nirgends die Rede. Gegen Herrn v. Falkenstein ist also streng gesetzlich verfahren worden, gerade so wie gegen Tau-

fende alljährlich verfahren wird. Der ganze Unterschied besteht eben nur darin, daß es diesmal ein hochangesehener Mann ist, der einem Irrthum der Justiz zum Opfer fiel, während sonst dieses Loos meist Leute aus dem großen Haufen trifft, um die sich kein Mensch kümmert und deren Schicksal die gefühlvollen Seelen, welche sich jetzt bei der Erzählung jener Verhaftungsgeschichte aufregen, ganz gleichgiltig läßt.

Kommt es nicht täglich im deutschen Reiche vor, daß Personen unter irgend einem Verdacht verhaftet und später — oft erst nach Wochen und Monaten — freigelassen werden, weil der Verdacht sich als unbegründet herausgestellt hat? Und sind unter diesen Tausenden nicht sehr Viele, deren Loos viel schlimmer als das des Herrn v. Falkenstein ist? Wenn ein Familienvater aus seinem kümmerlichen Erwerbe herausgerissen, seine Familie auf Wochen oder Monate des Ernährers beraubt wird und schließlich, da bei solchen Leuten auch nach erfolgter Freilassung natürlich immer noch ein Makel haften bleibt, der Mann sein Leben lang mit besetzter Ehre herumgehen muß — so ist das denn doch noch ein wenig bitterer als die 30 stündige Haft des Herrn v. Falkenstein, die keine andere Folge hatte, als daß sein Badeaufenthalt abgebrochen wurde und welche nicht den geringsten Makel an dessen Ehre zurückließ.

Wenn also jetzt in der Presse viel Aufsehens von diesem — wir wiederholen es: an sich bedauerlichen — Falle gemacht wird, so zeigt das eigentlich nur, daß in den Anschauungen der Menschen, auch solcher, die sich für äußerst freisinnig halten, der Satz von der Gleichheit Aller vor dem Gesetz noch immer keine Geltung erlangt hat.

Trotzdem wäre zu wünschen, daß der Vorfall nicht so ganz spurlos vorüberginge. Nur nach einer anderen Seite hin möchten wir die Eindrücke, die er macht, lenken. Zunächst wünschten wir, daß aus dem Vorgang Alle, welche mit der Verhaftung Angeschuldigt zu thun haben, Veranlassung nähmen, darüber nachzudenken, wie es thut, wenn man selber einmal, und zwar unschuldig, eingesperrt ist? Sodann, ob bei der Fehlbarkeit alles menschlichen Urtheils nicht unter Umständen Jeder, auch der Hochgestellte, einmal in einen Verdacht kommen kann, der ihn unschuldig dem Gefängniß überliefert? Das sind zwei Fragen, die wir dem Nachdenken aller bei Verhaftungen beteiligten Beamten, der verfügenden wie der ausführenden, empfehlen. Wenn die rechte Nutzenanwendung gefunden würde, so wäre das eine heilsame Folge jenes Vorfalles, wie sie durch die Gesetzgebung unmöglich geschaffen werden kann.

Tageschau.

Freiberg, den 25. August.

In Hinblick auf den nun zum zwölften Male heran nahenden 2. September, welcher Tag mit ebenso blutigen als ruhmreichen Letztern in der Geschichte des deutschen Reiches eingegraben steht, halten wir es geboten, schon vorher Einiges über den Werth und die Bedeutung dieses Tages zu sagen. Daß der 2. September fort und fort als ein Ehrentag von unserer Nation begangen werden muß, darüber kann in keinem patriotischen Herzen irgend ein Zweifel bestehen, und für alle schlichterne oder kosmopolitisch angelegte Geister sagen wir auch gleich im Voraus, daß wir den zweiten September nicht als einen Tag blutiger Erfolge, als einen Triumph über Frankreich feiern wollen, sondern lediglich als einen nationalen Festtag, wie es der Patriotismus, die Dankbarkeit und die Weisheit verlangen. Oder sollten wir die hunderttausend deutsche Jünglinge und Männer, die im Kriege 1870/71 für das Vaterland gebüht haben, niemals vergessen können? Und müssen wir nicht auch hunderttausende von Kämpfern ehren, die vor zwölf Jahren gegen Frankreich kämpften und glücklich heimkehrten? Und brauchen wir nicht auch für unsere Jugend, die doch auch einmal in das Heer eintreten und leicht das Vaterland verteidigen muß, ein leuch-

tendes Beispiel der Verehrung gefallener Helden? Eine kriegerische, feindselige Bedeutung für das Ausland hat unsere Feier des zweiten September also durchaus nicht, es handelt sich lediglich um ein Freuden- und Dankesfest über die Wiederherstellung des in tausendjähriger Ohnmacht gelegenen deutschen Reiches. Auch möchten wir am liebsten die Feier ein „Nationalfest“ nennen, damit ist die Empfindlichkeit unserer Nachbarvölker, zumal diejenige der Franzosen, geschont, gleichzeitig aber auch in unserem Volke der Feier eine weitere Bedeutung untergelegt. Und wahrlich haben wir auch noch eine andere große Ursache, eine Nationalfeier zu begehen. Wie viel politische, wirtschaftliche und soziale Bestrebungen üben doch einen trennenden Einfluß auf unsere Volkskreise aus, müssen wir da nicht einen Tag im Jahre hoch schätzen, wo all das Zwiespalterregende und Trennende in unserem Volke ruht und wir doch alle erkennen und bekennen müssen, daß wir Glieder einer großen Familie sind, die auch große gemeinsame Interessen hat und vertreten muß, wenn sie ferner wachsen und gedeihen soll. In diesem Sinne mag jede Stadt und jedes Dorf im deutschen Reiche am zweiten September die Nationalfeier begehen und dieselbe auch unseren Kindern erhalten bleiben. Großartige, theatralischer Festlichkeiten, die ohnedies dem deutschen Geiste in ihren Uebertreibungen zuwider sind, bedarf es zur Feier des Nationaltages nicht. Es lassen sich zu diesem Zwecke in Kirchen, Schulen und Korporationen einfachere und würdigere Feierlichkeiten finden und im Uebrigen begehe jede deutsche Gemeinde das Nationalfest in ihrer Weise und nach ihren Verhältnissen. — Der preussische Gesandte beim Vatikan, Dr. v. Schlözer, hat sich gestern früh zum Reichskanzler Fürsten Bismarck nach Berlin begeben, nachdem er Tags zuvor eine Audienz beim Kaiser gehabt. — Die gestern erwähnte Streitfrage über „gemischte Ehen“, die durch das Auftreten des Breslauer Fürstbischöflichen auf die Tagesordnung gekommen, spielt nun auch nach unserem Königreich Sachsen herüber. Ueber die Vorgänge bei der in Dresden stattgehabten Verheirathung des (katholischen) Grafen Hugo von Heintzel-Donnersmard mit der (protestantischen) Tochter des Herrn Kriegsministers von Fabrice hat nämlich die ultramontane „Schles. Volksztg.“ genaue Erkundigungen eingezogen, die Folgendes ergeben haben: Es ist wahr, daß besagtes Brautpaar am 14. August in der katholischen Hofkirche in Dresden durch den Herrn Kaplan Josef Müller getraut worden und darauf in der protestantischen Sophienkirche durch den Hofprediger Dr. Külling noch einmal nach protestantischem Ritus eingesegnet worden ist. Auch nach sächsisch-katholischer Praxis, die keine andere ist, als die allgemein kirchliche, ist in diesem Falle die katholische Trauung nicht mit Recht erfolgt. Wen trifft die Schuld hiervon? Nur allein den bezeichneten katholischen Geistlichen. Dieser hat die Delegation zur Vornahme der Trauung von dem zuständigen Pfarramt in Siemianowitz nur unter der Bedingung erhalten, daß keine protestantische Nachtrauung erfolge. Nun war aber von dem protestantischen Vater der Braut eine solche protestantische Nachtrauung mit Einwilligung des katholischen Bräutigams bestellt worden. Herr Kaplan Müller wußte darum. Trotzdem hat er ganz auf seinen eigenen Kopf hin unter Mißachtung der ausgestellten Delegation und im Gegensatz zu der auch in Sachsen üblichen und angeordneten Praxis bei Mischehen die Trauung vorgenommen. Der betreffende Geistliche, ein Freund des Grafen von Donnersmard, ist durch diese Vornahme der Trauung zweifelsohne der kirchlichen Zensur verfallen. In welcher Weise diese leidige Sache beigelegt werden wird, entzieht sich unserem Wissen. Das katholische Pfarramt der königlichen Hofkirche in Dresden wie die hochwürdigsten katholisch-geistlichen Behörden trifft kein Vorwurf durch diese erfolgte unerlaubte Spendung des Ehe sacraments nach katholischem Ritus. Das ultramontane schlesische Blatt betont bei dieser Gelegenheit noch einmal ausdrücklich, daß die katholische Kirche in allen Theilen Deutschlands die gleiche Auffassung von den gemischten Ehen habe. — Die „Leipz. Btg.“ hat auf dem linken Rheinufer und in Süddeutschland bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts bestanden; die katholische Kirche hat aber trotzdem niemals für jene Landestheile ein absolutes und prinzipielles Verbot gegen die evangelische Einsegnung einer gemischten Ehe neben der katholischen ausgesprochen. Selbst in den Zeiten des heftigsten Konfliktes in der Rheinprovinz hat sie sich mit der Bestimmung begnügt, daß ihre Geistlichen sich jeden Aktes, der auf eine Billigung